

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen

- sogenannte U- + I-Maßnahmen -

und weiterer Aufgaben

im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003, GVOBl. S. 631, zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021, GVOBl. S. 430, und gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003, GVOBl. S. 122, zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020

zwischen

Kreis Pinneberg
Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
Team Tiefbau
Wedeler Chaussee 111a
25436 Moorrege
vertreten durch die Landrätin
- im Folgenden als "**Kreis**" bezeichnet -

und

Stadt Uetersen
Wassermühlenstr. 7
25436 Uetersen
vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden als "**Stadt**" bezeichnet -

an den Kreisstraßen Nrn. 11, 20 und 22
- im Folgenden als „K11, K 20“ und „K 22“ bezeichnet -

Vorbemerkung

Den am 15.10./14.11.1975 (bezüglich K 11), am 21.03./03.06.1975 (bezüglich K 20) und am 21.01.1981 (bezüglich K 22) zwischen der Stadt und dem Kreis geschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend: alte Vereinbarungen) über die Unterhaltung und Instandsetzung näher bestimmter Streckenabschnitte vorgenannter Kreisstraßen im Ortsgebiet der Stadt ist mit dem zum Jahresanfang 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleiches“ und der damit verbundenen grundlegenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die Geschäftsgrundlage entzogen. Seit dem Jahr 2021 werden die Landesfördermittel gem. § 15 Abs. 2 FAG für die Unterhaltung von Kreisstraßen nicht mehr gewährt, die jedoch nach der alten Vereinbarung vom Kreis anteilig - bezogen auf die von der Stadt betreute Streckenlänge - ohne Abzüge an die Stadt hätten weitergeleitet werden sollen.

Mit den zum Jahresanfang in Kraft getretenen Novellierungen sind die Landeszuweisungen komplett weggefallen und durch einen anderen, nicht mehr vergleichbaren Maßstab abgelöst worden (sogenannte „Schlüsselzuweisungen“ an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich „bedarfstreibender Flächenlasten“ nach § 14 FAG). Auch diese Zuweisung knüpft zwar teilweise noch an die Länge des Kreisstraßennetzes an (§ 14 S. 2 FAG). Dass der Gesetzgeber allerdings mit diesen Schlüsselzuweisungen ein völlig neues System etabliert hat, zeigen insbesondere die Gesetzesmaterialien (u. a. LT Drs. 19/2119, S. 134, 135).

Im Wege einer vorläufigen Vereinbarung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG sind nur für das Jahr 2021 die Vorjahresbeträge gezahlt worden. Für das Jahr 2022 ist mit vorläufiger Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 - vorbehaltlich einer abweichenden endgültigen Vereinbarung - die vorläufige Zahlung eines Betrages in zunächst ebendieser Höhe vereinbart.

Mit diesem Vertrag haben sich die Parteien ebenfalls im Sinne des § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG auf eine einheitliche dauerhafte Nachfolgeregelung für die alten Vereinbarungen ab dem Jahresbeginn 2022 geeinigt und die Regelung insgesamt, auch zur Bereinigung von erkannten Unklarheiten, neu gefasst. Die alten Vereinbarungen sind mit dieser neuen Regelung außer Kraft.

Kreisstraße	Vereinbarung vom	Grund des damaligen Vereinbarungsschlusses
K 11	15.10./14.11.1975	Der Kreis hat sich am damaligen Ausbau der K 11 innerhalb der Ortsdurchfahrt und der späteren Umgestaltung der Einmündung der K 11 in die B 431 finanziell beteiligt.
K 20	21.03./03.06.1975	Die Stadt wünschte die damalige Abstufung der L 110 zur K 20.
K 22	21.01.1981	Die Stadt wünschte die damalige Aufstufung der GIK 55 zur K 22.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Der Kreis ist nach §§ 11 und 12 StrWG Träger der Straßenbaulast für die K 11, K 20, K 22, auch für die Teile der Kreisstraße, die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt nach § 4 StrWG liegen. Unabhängig davon gilt als Gegenstand der Vereinbarung:

K 11

- von Abschnitt 10, Station 0,000 (Röpckes Mühle [K 11], Einmündung B 431[Großer Wulfhagen]) bis Abschnitt 10, Station 0,764 (Tantaus Allee [K 11], Einmündung Schanzenstr. [K 20])

und

Einmündungsarm im Abschnitt 10 (Tantaus Allee [K 11], Einmündung Schanzenstr. [K 20]) (mit einer Länge von 0,062 km)

und

- von Abschnitt 25, Station 0,000 (Tantaus Allee [K 11], Einmündung Schanzenstr. [K 20]) bis Abschnitt 25, Station 0,265 (Tantaus Allee [K 11] / OD-Schild) -

Dies ergibt eine Streckenlänge beider Abschnitte der K 11 von:

1,091 km

K 20

- von Abschnitt 10, Station 0,000 (Schanzenstr. (K 20), Einmündung Tantaus Allee [K 11]) bis Abschnitt 10, Station 2,266 (Wittstocker Str./Gemeindegrenze zu Tornesch [K 20]) -

Streckenlänge K 20:

2,266 km

K 22

- von Abschnitt 30, Station 1,730 (Große Twiete/Gemeindegrenze zu Tornesch [K 22])
bis Abschnitt 30, Station 3,836 (Bahnstr. [K 22], Einmündung Gr. Sand, Sandweg, An der
Klosterkoppel [B 431] und Pinnauallee [B 431])

Streckenlänge der K 22: 2,106 km

Es ergibt sich mithin eine Gesamtlänge der oben genannten Streckenabschnitte von: 5,463 km

Auf diese Gesamtlänge als Berechnungsgrundlage für die Zahlungen bezieht sich dieser Vertrag. Den Parteien sind die Örtlichkeiten bekannt. Eine Änderung des Vereinbarungsgegenstandes gegenüber den alten Vereinbarungen soll nicht erfolgen. Auf eine Neuvermessung wird aus Kostengründen verzichtet. Einvernehmliche Änderungen der Länge werden in dem Jahr neue Berechnungsgrundlage, das dem Jahr folgt, in dem die Längenänderung vereinbart wurde.

2. partielle Übertragung der Straßenbaulast

2.1 Der Kreis überträgt der Stadt zur eigenverantwortlichen Erfüllung aus seiner Straßenbaulast die Aufgabe der laufenden Unterhaltung und die Aufgabe der Instandsetzung - sog. U- + I-Maßnahmen - im nachfolgend näher beschriebenen Umfang an den unter Ziffer 1.1 genannten Streckenabschnitten der Kreisstraßen im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 StrWG. Die Stadt nimmt die Übertragung in diesem Umfang an. Im Übrigen verbleibt die Straßenbaulast gemäß §§ 10, 11 Abs. 1 lit. b) StrWG - mit Ausnahme der Verkehrssicherungspflicht im Umfang nach Ziffer 3 - beim Kreis.

2.2 Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass erforderliche Deckenerneuerungen bis zu einer zusammenhängenden Fläche von 360 m² (i.W. dreihundertsechzig Quadratmetern) als Unterhaltung im Sinne der Ziffer 2.1 angesehen werden, während größere Deckenerneuerungen auch in der Verantwortung und Durchführung beim Kreis verbleiben. Nicht zusammenhängende Flächen werden nicht zusammengerechnet. Einvernehmlich sind im Vorwege im Einzelfall abweichende Vereinbarungen zu Flächengrößen möglich.

2.3 Die Aufgabenübertragung mit diesem Vertrag vom Kreis auf die Stadt erfolgt gemäß § 18 GkZ.

2.4 Erlaubnisse, Zustimmungen und Nutzungsverträge gemäß §§ 21 ff. StrWG

2.4.1 Bei der Erteilung von oder der Zustimmung zu

- Sondernutzungserlaubnissen (§ 21 StrWG),
- Erlaubnissen von Zufahrten oder zur Änderungen von Zufahrten (§ 24 StrWG),
- Erlaubnissen für die Nutzung nach bürgerlichem Recht (einschließlich Aufgrabeerlaubnisse an Leitungsträger) und Nutzungsverträgen (§ 28 StrWG),
- Zustimmung zu Anbauvorgängen (§ 29 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 29 Abs. 1 StrWG -
- Zustimmung zu Anbaubeschränkungsvorgängen (§ 30 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 30 Abs. 1 und 2 StrWG
-

die vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte betreffend verbleibt es bei der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung, so dass regelmäßig die Stadt für innerhalb der Ortsdurchfahrt, der Kreis für außerhalb der Ortsdurchfahrt für Erteilungen oder Zustimmungen zuständig ist.

2.4.2 Vor den Erteilungen der Erlaubnisse und Zustimmungen nach Ziffer 2.4.1 durch den Kreis ist die Stadt jeweils zu hören.

- 2.4.3 Sämtliche Vorgänge zu Erlaubnissen und Zustimmungen, die die Stadt in der Vergangenheit erteilt hat und die nach Ziffer 2.4.1 vom Kreis zu erteilen wären, sind dem Kreis jedenfalls in Kopie zu übergeben, soweit sie bei der Stadt noch vorhanden sind und für die weitere Genehmigungspraxis des Kreises von Relevanz sein könnten. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.

3. Verkehrssicherungspflicht

- 3.1 Auch die Verkehrssicherungspflicht an den vertragsgegenständlichen Abschnitten der Kreisstraßen gem. Ziffer 1.1 obliegt im Wege der Aufgabenübertragung nach § 18 GkZ der Stadt, insbesondere im nachfolgend beschriebenen Umfang:
- 3.1.1 Reinigung außerhalb der OD gemäß § 10 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG
- 3.1.2 Winterdienst gemäß § 10 Abs. 3 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG mit den in Ziffer 3.2 beschriebenen streckenbezogenen Ausnahmen
- 3.1.3 Gehwege/Radwege/kombinierte Geh- und Radwege gemäß § 10 StrWG
- 3.1.4 Standspuren gemäß § 10 StrWG
- 3.1.5 Parkplätze gemäß § 10 StrWG
- 3.1.6 Bepflanzungen/Bäume gemäß § 18 a StrWG
- 3.1.7 Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 10 StrWG
- 3.1.8 Straßenentwässerung inkl. Abläufe gemäß § 10 StrWG

4. Nutzung nach bürgerlichem Recht

- 4.1 Bestehende Leitungen aller Art (Gas, Wasser, Fernwärme, Elektrizität, Abwasser, Telekommunikation, usw.), die der öffentlichen Versorgung dienen und im Straßenkörper verlegt sind, werden von der Stadt und dem Kreis weiterhin geduldet.
- 4.2 Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt werden unentgeltlich geduldet. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, dem Kreis Kosten und Gebühren jeglicher Art für die Straßenentwässerung der gesamten Kreisstraßen im Ortsgebiet von der Hand zu halten. Hierzu gehören auch Mehraufwendungen, die sich aus dem Bestand von stadteigenen Leitungen und aus der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergeben. Insbesondere beseitigt die Stadt eventuelle Schäden an Leitungen auf ihre Kosten und hält den Kreis von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Instandsetzung dieser Leitungen stehen.
- 4.3 Ziffer 4.2 steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des seit dem 04.11.2020 anhängigen Klageverfahrens Kreis Pinneberg ./ Stadt Uetersen vor dem Schl.-Holst. Verwaltungsgericht zum Aktenzeichen 4 A 210/20 betreffend die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren. Vorbehaltlich der rechtskräftig festgestellten Ergebnisse hat die Stadt einen Anspruch auf entsprechend Anpassung der Ziffer 4.2 auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Ein Präjudiz für die maßgebliche Sach- und Rechtslage ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

5. Lichtsignalanlagen (LSA)

- 5.1 Für LSA ausschließlich an Kreuzungen oder Einmündungen mit Gemeindestraßen erstattet der Kreis die erforderlichen Betriebskosten der Stadt für bestehende LSA gemäß den nachfolgenden Regelungen mit Beginn der Vertragslaufzeit. Namentlich an den Kosten für Fußgänger-LSA wird sich der Kreis nicht beteiligen.

- 5.2 Die der Stadt entstandenen Kosten sind durch eine gesammelte Vorlage von Rechnungen im jeweiligen Folgejahr nachzuweisen. Im Zweifel hat die Stadt die Erforderlichkeit nachzuweisen. Auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat sie wie in eigenen Angelegenheiten (§ 75 Abs.1 S. 2 Gemeindeordnung) zu achten. Vergaberecht ist zu beachten.
- 5.3 Betriebskosten im Sinne der Regelung sind die Stromkosten, die Wartungskosten und die Unterhaltungskosten.
- 5.4 Durch Dritte zu vertretene Schäden an den LSA fallen diesen zur Last. Bagatellschäden oder Verunreinigungen, die mit eigenem Personal behoben werden können, sind von und auf Kosten der Stadt, größere Vandalismus- oder ähnliche Schäden sind, bei mangelnder Heranziehbarkeit der Verursacher, vom Kreis zu übernehmen. Versicherungsleistungen sind vorrangig heranzuziehen.
- 5.5 Über eine Kostenbeteiligung bei Neu- oder Ersatzerrichtungen ist im Vorwege eine Einigung über die Kostenverteilung herbeizuführen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur technischen Verbesserung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit sowie zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit; diese Kosten sollen regelmäßig vom Kreis übernommen werden.
- 5.6 LSA in der Kostenpflicht des Kreises sind in dem ersten Protokoll nach Ziffer 9 vollständig aufzunehmen.

6. Ingenieurbauwerke

- 6.1 Die Unterhaltung und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken obliegt - nur vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 3.- dem Kreis.
- 6.2 Die Pflichten der Stadt zur Unterhaltung und Instandsetzung im Sinne der Ziffer 2.1 bleiben unberührt.
- 6.3 Alle bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eingegangenen und noch nicht vollständig abgeschlossenen Verpflichtungen verbleiben bei der Stadt.
- 6.4 Soweit beim Kreis nicht schon vorliegend, sind sämtliche bei der Stadt befindliche historische und aktuelle Unterlagen zur Errichtung und Unterhaltung des Bauwerks dem Kreis zu übergeben. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.

7. Freistellung von Ansprüchen

- 7.1 Die Stadt unterliegt hinsichtlich der von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen des Kreises. Kommt sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist der Kreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Vorab ist eine schriftliche Einigung zu treffen. Bei einer unaufschiebbaren Maßnahme, die zur Abwendung einer Gefahr kurzfristig durchgeführt werden muss, ist die Erzielung einer vorherigen schriftlichen Einigung nicht erforderlich. Die Stadt ist nachträglich umgehend über die jeweils getroffene Maßnahme zu unterrichten.
- 7.2 Die Stadt haftet für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- 7.3 Die Stadt stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung der durch diese Vereinbarung festgelegten Aufgaben beruhen.

8. Kostenbeteiligung

- 8.1 Die Stadt erhält vom Kreis ab 2022 eine Kostenbeteiligung für jedes volle Jahr der Übernahme der in dieser Vereinbarung benannten Aufgaben. Die Kostenbeteiligung errechnet sich nach der Länge der von der Stadt betreuten Straße gem. Ziffer 1.1 multipliziert mit dem Faktor 5.500 €/km, mithin also 30.046,50 €/Jahr (i. W.: dreißigtausendsechsvierzig 50/100 €/Jahr).
- 8.2 Die Kostenbeteiligung reduziert sich, wenn Teilstrecken ununterbrochen länger als ein halbes Jahr nicht für den Kfz-Verkehr nutzbar sind und zwar für den Gesamtzeitraum der Sperrung und bezogen auf die Länge der Teilstrecke entsprechend dem in Ziffer 8.1 genannten Faktor, unabhängig davon, ob und wer die Sperrung zu vertreten hat. Der sich so ergebende Betrag ist bei der Auszahlung des Folgejahres (Ziffer 8.3) in Abzug zu bringen. Kurzfristige (bis zu fünf Tagen) oder eingeschränkte Zeiten der Befahrbarkeit mit Kfz unterbrechen den Sperrzeitraum nicht.
- 8.3 Die anteilige Kostenbeteiligung gemäß Ziffer 8.1 zahlt der Kreis jeweils zum 01.04. eines Jahres auf das Konto der Stadt.
- 8.4 Die Höhe der Kostenbeteiligung des Kreises nach Ziffer 8.1 an den Aufgaben der Stadt zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird jährlich an die Entwicklung der Inflation angepasst, erstmals für das Jahr 2023. Grundlage der Anpassung sind die durch das Statistische Bundesamt herausgegebenen Baupreisindizes für die Bauwirtschaft. Maßgebend sind die Messzahlen des vorangegangenen Jahres für Verkehrswegebau (Oberbauschichten aus Asphalt). Basisjahr (= 100) der Messzahlen ist 2015.
- 8.5 Der Kreis berechnet die Anpassung der Kostenbeteiligung und überweist den angepassten Betrag. Nach Eingang des Betrages hat die Stadt binnen zweier Monate Einwendungen gegen die Richtigkeit der Berechnung vorzubringen. Danach sind solche Einwendungen ausgeschlossen.

9. Protokolle über den Zustand der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte

- 9.1 Vor Abschluss dieses Vertrages haben die Parteien ein erstes Protokoll über den Zustand der Straßenabschnitte gefertigt, über dessen Inhalt Einigkeit besteht.
- 9.2 Die Parteien vereinbaren, dass alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2024, jeweils im zweiten Quartal eine gemeinsame Begehung der Straßenabschnitte durchgeführt wird und hierüber ein Protokoll angefertigt werden soll. Dabei sollen Schäden protokolliert und erforderlichenfalls Maßnahmen und Fristen zur Ergreifung von Maßnahmen verabredet werden. Weitere Folgeschäden an der Bausubstanz, die durch nicht fristgemäße Behebung der Ursprungsschäden entstehen, gehen zu Lasten der gemäß Protokoll für die Behebung der Ursprungsschäden zuständigen Partei. Gleiches gilt für Schäden, die durch sonstige Unterlassungen protokollierter Verabredungen entstehen.
- 9.3 Zur Begehung lädt der Kreis Pinneberg nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt ein.
- 9.4 Über den Inhalt der Protokolle ist Einigkeit herzustellen, erforderlichenfalls im Wege der Streitschlichtung nach Ziffer 10.

10. Streitschlichtung durch gemeinsames Gremium

- 10.1 Für alle sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergebenden Streitfragen, versuchen die Parteien einvernehmliche Lösungen unter weitgehender Beachtung der wohlverstandenen Interessen der jeweils anderen Seite zu vereinbaren.
- 10.2 Kommt keine Übereinstimmung zustande, ist auf Verlangen einer Partei ein gemeinsames Gremium zur Streitschlichtung einzuberufen. Das Gremium besteht aus je zwei entscheidungsbefugten Personen, die von den Parteien benannt werden. Weitere, nicht stimmberechtigte Personen können hinzugezogen werden. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit verbindlich für die Parteien. Die Verhandlungen sollen protokolliert werden; Ergebnisse sich schriftlich festzuhalten.

10.3 Für den Fall, dass keine Entscheidung zustande kommt, bestimmen die Parteien einvernehmlich für die weiteren Sitzungen eine weitere stimmberechtigte Person, die künftig auch den Vorsitz führt. Kommt es zu keinem gemeinsamen Vorschlag, so soll die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts um die Bestimmung der vorsitzenden Person gebeten werden.

11. Kündigung

11.1 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund oder gem. § 127 Abs. 1 S. 2 LVwG möglich. Wenn eine Vertragsanpassung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 erwogen wird, ist zunächst das Gremium nach Ziffer 10.2 einzuberufen; Ziffer 10.3 gilt nicht.

11.2 Als einem wichtigen Grund nach Ziffer 11.1 gleichgestellt gilt es auch, wenn sich aus Sicht des Kreises ergibt, dass die Anwendung der Klausel zum Inflationsausgleich nach Ziffer 8.4 seinen wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen in den nächsten Jahren gravierend zuwiderläuft. Wenn sich der Kreis auf diesen wichtigen Grund beruft, bestimmt er mit der Kündigung eine Auslauffrist von mindestens sechs Monaten, die für Nachverhandlungen genutzt werden soll. Auf diesen wichtigen Grund zur Kündigung kann sich der Kreis erstmals ab dem 01.01.2025 berufen.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht abbedungen werden. Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 LVwG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

13.2 Mit Ablauf des 31.12.2021 verlieren die in der Vorbemerkung genannten Vereinbarungen und die Interims-Lösung für das Jahr 2021 und 2022 ihre Gültigkeit, soweit nicht noch Ansprüche aus dem Zeitraum bis Ende 2021 offen sind. Eventuell schon für 2022 gezahlte Beträge aus der vorläufigen Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 werden mit der Kostenbeteiligung nach Ziffer 8.1. für das Jahr 2022 verrechnet.

13.3 Vorrangig zu den Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufgaben durch die Stadt hat der Kreis gesetzliche und vertragliche Gewährleistungsansprüche gegenüber von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen geltend zu machen, auch im Wege der Selbstvornahme.

13.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die nichtige Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen aufnehmen und, erforderlichenfalls im Rahmen des Streitschlichtungsgremiums nach Ziffer 10.2, eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

- 13.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und jede Partei erhält eine Ausfertigung.
13.6 Jede Partei gibt diese Vereinbarung nach ihrem Abschluss unverzüglich örtlich bekannt; § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ.

Elmshorn, 08.08.2022

Ort, Datum

gez. von Thun

Holger von Thun
stellvertretender Fachbereichsleiter Ordnung
des Kreises Pinneberg

Uetersen, 12.07.2022

Ort, Datum

gez. Dirk Woschei

Dirk Woschei
Bürgermeister
der Stadt Uetersen